auf einer einzigen Seite (111) auslotbar. Für den "Studierenden" aber erschließen sich wertvolle Zusammenhänge von dichter Präzision.

Linz Severin Lederhilger

■ SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BI-SCHOFSKONFERENZ, Kirchenrechtliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Kirchenrecht der Dt. Bischofskonferenz in der Zeit von 1984 bis 1989 (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum 4), Abtei-Verlag, Metten 1994, (71). Kart. DM 12,80.

Aus Anlaß der Veröffentlichung des CIC/1983 richtete die Dt. Bischofskonferenz eine kleine Arbeitsgruppe unter Beteiligung namhafter Kirchenrechtslehrer ein, die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Neuordnung des universalen und partikularen Kirchenrechts einer Klärung zuführen sollte. Im Zeitraum von 1984–1989 behandelte dieses nunmehr ständige Beratungsgremium der DBK 29 Anfragen und nahm gutachterlich in unterschiedlicher Ausführlichkeit dazu Stellung.

In der für Lehre und Praxis recht hilfreichen Reihe "SICA" wurden die schriftlichen Antworten zusammen mit den teilweise redaktionell überarbeiteten Problemstellungen allgemein zugänglich gemacht. Die knappen Erläuterungen zu konkreten Fragen des Sakramentenrechts (Beichtbefugnis bei Wohnsitzwechsel, Generalabsolution, Osterkommunion, Communicatio in sacris), des Vermögensrechts (Sammlungen, Pfarrbenefizien. Meßstipendien etc.) sowie des Verfassungsrechts (Arbeitslose als Ständige Vereinsrecht, Rechtsfolgen Kirchenaustrittes, Jungfrauenweihe) und des Ämterrechts (Laien als Theologieprofessoren, Bestellung von Ordensleuten zum Lektor, Akolythen und Kommunionhelfer) neben Sonderfällen (zum Beispiel Adoption eines Kindes durch einen Priester, Hinterbliebenenversorgung eines Priesterkindes) sind verständlich und besitzen auch außerhalb des Gebietes der DBK Relevanz.

Die Kennzeichnung als "Stellungnahmen" macht darauf aufmerksam, daß es sich nicht um authentische Interpretationen oder rechtsverbindliche Anweisungen handelt, sondern um argumentative Klarstellungen, die aber teilweise Empfehlungen und Normsetzungsvorschläge für die zuständige gesetzgebenden Instanzen enthalten. Da sie die Verwaltungspraxis sicher wesentlich bestimmen, kommt ihnen jedenfalls hohe Aufmerksamkeit zu. Die Rechtsanwender sind für die durch ein Sach- und Canonesregister ergänzte Textsammlung dankbar.

Linz Severin Lederhilger

## LEXIKA

■ HÄRLE WILFRIED/WAGNER HARALD, Theologenlexikon. Von den Kirchenvätern bis zur Gegenwart. Beck, München <sup>2</sup>1994. (311). Paperback.

Das kleine, 1987 erstmals erschienene Nachschlagewerk hat sich so bewährt, daß eine Neuauflage nötig war. Da in das Werk nur verstorbene Theologen von erheblicher Bedeutung aufgenommen wurden, ergab sich schon von daher die Notwendigkeit einer Ergänzung, weil eben einige wichtige Gestalten der Theologie (wie Hans Urs von Balthasar und Hermann Volk) seit der Erstauflage gestorben sind. Eine wertvolle Bereicherung stellt auch das "Register der übrigen in den Artikeln erwähnten Theologen" dar; das Buch wird dadurch besser erschlossen.

Zu begrüßen ist sowohl die ökumenische Weite als auch die gute Lesbarkeit der Artikel, die es auch jenen Benützern, die nicht ständig mit Theologie zu tun haben, möglich macht, das Gebotene zu rezipieren.

Linz Rudolf Zinnhobler

■ THEOLOGISCHE REALENZYKLOPÄDIE Band 22. *Malaysia* – *Minne*. de Gruyter, Berlin (796). Halbleder. DM 396,–.

THEOLOGISCHE REALENZYKLOPÄDIE Band 23. Minucius Felix - Name/Namengebung. de Gruyter, Berlin 1994. (807). Halbleder. DM 396,-. Das Auffallendste am 22. Band von TRE ist die große Zahl der biographischen Artikel (40), unter denen hervorzuheben sind: Thomas Mann (56-60), Gabriel Marcel (79-83), Marsilius von Padua (183-190), Melanchthon (371-410), Michelangelo (724-733), insgesamt eine wirklich enzyklopädisch informierende Darbietung der unterschiedlichsten Lebensgeschichten. An systematisch-theologischen Stichworten finden sich der umfangreiche Artikel Maria/Marienfrömmigkeit (109-161), für dessen ikonographischen Teil nachzutragen wäre: H. Belting, Bild und Kult. München 1990; Martyrium (196-220): Der differenzierten Abhandlung fehlt noch die nähere Befassung mit Nietzsches Aphorismus: "Blutzeichen schrieben sie auf den Weg, den sie gingen, und ihre Torheit lehrte, daß man mit Blut die Wahrheit beweise. Aber Blut ist der schlechteste Zeuge der Wahrheit." Mensch (448-577): Dem langen Gang durch die Geschichte wird am Schluß ein systematisch-theologischer Abschnitt angefügt, der in seinem eigentlichen theologischen Gehalt sehr unbefriedigend bleibt, besonders wegen der dürftigen Behandlung der